

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen  
der Stadtgemeinden  
Bremen und Bremerhaven

nachrichtlich:

- Privatschulen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Herr Joachim Böse  
Zimmer 238  
T (04 21) 3 61 6550  
F (04 21) 4 96 6550

E-Mail  
joachim.boese@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
(24-20) 24-41-21/1

Bremen, 18. Oktober 2018

## Verfügung Nr. 56/2018

### Halbjahreswechsel im Schuljahr 2018/2019

Hier: Festlegung von Terminen zur Zeugnisausgabe und Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen die Termine zur Zeugnisausgabe und dem Unterrichtsbetrieb zum bevorstehenden Halbjahreswechsel bekannt.

Entsprechend § 9 der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024“ vom 10. April 2017 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen; Nr. 43, vom 12. April 2017) i.V. mit § 12 Abs. 5 der Zeugnisverordnung erfolgt die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bzw. der Lernentwicklungsberichte im Schuljahr 2018/2019 am

**Mittwoch, 30. Januar 2019**

in der letzten Unterrichtsstunde. Es ist der reguläre Unterrichtsbetrieb einzuhalten.

Der Unterricht des 2. Halbjahres im Schuljahr 2018/2019 beginnt für alle Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach den Halbjahresferien am

**Montag, 04. Februar 2019.**

#### Ausnahmen:

- Das Zeugnis kann an den Grundschulen auch innerhalb von fünf Werktagen vor dem letzten Unterrichtstag (ab Donnerstag, 24.01.2019) im Rahmen eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen oder Schülern ausgegeben werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages ist im Zeugnis zu vermerken.
- An den Berufsschulen werden die Zeugnisse gemäß § 12 Absatz 5 der Zeugnisordnung am letzten Unterrichtstag (Schulbesuchstag) des 1. Halbjahres in der jeweils letzten, spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde der jeweiligen Klasse ausgegeben. Berufsschulen mit Blockunterricht verfahren sinngemäß.
- Der Beginn des Unterrichtsbetriebes des 2. Halbjahres kann an berufsbildenden Schulen entsprechend §6 der Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven abweichend sein.
- In Grundschulen findet regulärer Unterrichtsbetrieb statt, der auch die Betreuung einschließt.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Joachim Böse